

**Teilfortschreibung des  
Landesentwicklungsplans (LEP) 2010  
Kapitel 3.5.2  
sowie Teilaufstellung der Regionalpläne  
der Planungsräume I, II und III  
in Schleswig-Holstein  
(Sachthema Windenergie an Land)**

**Textteil**

zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des  
Landesentwicklungsplans (LEP) 2010  
Kapitel 3.5.2  
(Sachthema Windenergie an Land)

### **3.5.2 Windenergie an Land**

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

- 1 G** Der Windenergie an Land kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Nachbarschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Tourismus und Erholung, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten- und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden.
- 2 G** Das mit der Windenergie verbundene Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.
- 3 G** Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt werden. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Hierzu ist das gesamte Landesgebiet zu überprüfen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete zu konzentrieren. Die Flächenauswahl soll nach den nachfolgend genannten harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien erfolgen.

#### Harte Tabukriterien

- Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstand von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen; ausgenommen davon Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen
- Straßenrechtliche Anbauverbotszone
- Binnenwasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
- Militärische Liegenschaften
- Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), mit Ausnahme der nach § 35 Absatz 3 Nummer 3 LNatSchG zulässigen Vorhaben
- Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I
- Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Waldflächen mit einem Abstand von 30 m

#### Weiche Tabukriterien

- Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m
- Weiterer Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m
- Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen
- In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte
- Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht von Bahnzwecken freigestellt sind, mit einem Abstand von 100 m
- Verkehrsinfrastrukturplanungen in Linienbestimmung oder Planfeststellung
- Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände
- 5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt
- 600 m Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA
- 80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen über 110 kV
- Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 m
- Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt
- Ausschlusszone um die archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu
- Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks
- Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist
- EU-Vogelschutzgebiete
- Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten
- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen
- International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
- 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld
- 3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland
- Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 m
- FFH-Gebiete
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen
- Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten
- Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark
- Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

- Fließgewässer sowie Wasserflächen ab 1 ha
- Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist

#### Abwägungskriterien

- Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächen ausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m
- Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte
- Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich
- Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung
- Nordfriesische Inseln
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume
- Umfassungswirkung, Riegelbildung
- Vorbelastete Räume
- Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Bundesautobahnen
- Straßenbedarfsplanungen von Bund und Land
- An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen innerhalb der Bau-schutzbereiche um Flugplätze
- Hochspannungsleitungen bis 110 kV
- Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen und militärischen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren
- Militärische Schutzbelange
- Rohstoffpotenzialflächen
- Belange des Denkmalschutzes
- Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu
- Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz
- Mittel- und Binnendeiche
- Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete nach § 12a Absatz 3 LNatSchG i.V.m. § 22 Absatz 3, § 26 BNatSchG einstweilig sichergestellt sind
- Naturparke
- Charakteristische Landschaftsräume
- Querungshilfen und damit verbundene Korridore
- Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen
- Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevenkanten und Steilufer)
- Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten
- Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste

- Wiesenvogel-Brutgebiete
- Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen
- Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG
- Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern
- Weitere einzelfallbezogene Kriterien
- Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha

**4 G** Zusätzlich zu den Vorranggebieten Windenergie sollen in den Regionalplänen zur weiteren Konzentration und damit zur Entlastung des Landschaftsbildes sowie zur Effektivitätssteigerung Vorranggebiete für Repowering (Vorranggebiete Repowering) ausgewiesen werden. Sie sollen ab Wirksamkeit der Regionalpläne innerhalb von zehn Jahren ausschließlich für Vorhaben genutzt werden, die gleichzeitig für jede neu errichtete Windkraftanlage zwei bestehende Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ersetzen. Nach zehn Jahren sollen nicht genutzte Vorranggebiete Repowering oder nicht genutzte Teile der Gebiete von der Ausschlusswirkung erfasst werden. In den Vorranggebieten Repowering wird der Nutzung der Windenergie für den Zeitraum der Befristung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

**5 G** In den Vorranggebieten Windenergie und in den Vorranggebieten Repowering sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden, es sei denn, aus fachlichen Gründen sind Höhenbegrenzungen erforderlich.

**6 Z** Windkraftanlagen müssen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung die in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion zulässigerweise errichtet sind oder errichtet werden können, einhalten. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3H) der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten.

**7 G** Eignungsgebiete der Regionalpläne 2012 und außerhalb dieser bestehende Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen, die aus Repowering-Maßnahmen nach 2012 hervorgegangen sind, sollen bevorzugt in die Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergie übernommen werden, wenn sie den Kriterien des gesamträumlichen Konzeptes entsprechen.

**8 Z** Bei Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den Regionalplänen sowie bei Festlegungen in der Bauleitplanung durch Gemeinden sind vorsorgende Abstände zu bestehenden Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering einzuhalten.

**9 G** Die Ausnutzung grenzübergreifender Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering soll zur energiewirtschaftlichen, städtebaulichen und landschaftspflegerischen Optimierung planerisch zwischen Kommunen sowie grenzüberschreitend abgestimmt werden.

**10 Z** Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ausgeschlossen. Ausgenommen von dem Ausschluss sind Kleinanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 Metern Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 Metern Gesamthöhe.

## **Begründung**

### **B zu 1**

Eine geordnete räumliche Entwicklung der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein ist ein zentrales Anliegen der Landesplanung. Dafür sollen im Landesentwicklungsplan sowie in den Regionalplänen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehört, der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gerecht zu werden, zur Erreichung der Klimaschutz- und energiepolitischen Ziele des Landes beizutragen und dem vorsorgenden Ausschluss der Windenergienutzung zum Zwecke des Nachbarschutzes und von Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen.

In Kontinuität zu den politischen Zielformulierungen in früheren Berichten und Programmen legt die Landesregierung neben Zielen zur Minderung der Treibhausgasemissionen auch Ziele für den Ausbau der Strom- und Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien fest.

Mit dem im März 2017 in Kraft getretenen Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) wurde das Ausbauziel von mindestens 37 TWh Strom aus Erneuerbaren Energien formuliert (§ 3 Absatz 3 EWKG), das ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten fortgeschrieben werden soll (§ 3 Absatz 5 EWKG). Die Landesregierung strebt als Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung eine installierte Leistung aus Windenergie an Land von 10 GW bis zum Jahr 2025 an.

Durch den Ausbau der Windenergie im Offshore-Bereich in der AWZ wird der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung zusätzlich erhöht werden.

Im Bereich des schleswig-holsteinischen Küstenmeers sprechen zahlreiche Belange gegen eine Windenergienutzung. In der Nordsee sind dies vor allem naturschutzfachliche Gründe (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schiffssicherheit. Darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen (Schifffahrt, militärische Übungsgebiete, Tourismus, Naturschutz) und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung voraussichtlich keinen Raum lassen. Die Landesplanung verzichtet daher derzeit auf die Festlegung von Flächen zur Nutzung für die Windenergie und die Ausweisung von Vorranggebieten im Küstenmeer.

Im Einzelnen sind für diese Bewertung folgende Gründe maßgeblich: Der Nationalpark oder als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Bereiche des Küstenmeeres werden für die Windenergienutzung nicht als geeignete Bereiche eingestuft. Denn mit der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete im Küstenmeer (in der Nordsee das Gebiet des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich) ist das Land Schleswig-Holstein der Verpflichtung nachgekommen, die für den Fortbestand der in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genannten Arten und Lebensraumtypen wesentlichen Bereiche von europaweiter Bedeutung zu sichern. Zudem besteht für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ein gesetzliches Verbot der Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 NPG. Dies bedeutet nicht, dass außerhalb dieser Gebiete kein Schutzerfordernis besteht. Austauschbeziehungen zwischen den binnenländischen und den marinen Gebieten bzw. der marinen Schutzgebiete untereinander werden gestört. So trägt Schleswig-Holstein

eine internationale Verantwortung hinsichtlich des Schutzes der Vogelzugwege, der Rast- und Mauergebiete von Meeressäugern und Seetauchern sowie der Lebensräume von Meeressäugern wie dem Schweinswal. In der Nordsee sind die Flächen westlich und südlich von Helgoland ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung für den Vogelzug in Richtung Helgoland sowie für die nahrungssuchenden, auf Helgoland brütenden Seevogelarten wie Basstölpel, Trottellumme und Dreizehenmöwe. Bei den Trottellummen kommt hinzu, dass sie mit den noch flugunfähigen Jungen die Meeresgebiete um Helgoland aufsuchen, sodass diese für den Bruterfolg von entscheidender Bedeutung sind. Hier steht Schleswig-Holstein mit dem Schutz der auf dem Helgoländer Felsen brütenden Arten in bundesweiter Verantwortung. Mit einem Ausbau von Windkraftanlagen in süd-/westlicher Richtung käme es zu einer Barriere- bzw. Riegelbildung in Verbindung mit den bereits bestehenden Offshore-Windkraftanlagen in der AWZ.

In der Ostsee haben die Bereiche um Fehmarn und in der Lübecker Bucht eine herausragende Bedeutung für den internationalen Vogelzug (Vogelfluglinie). Mit den bereits in den dänischen Gewässern bestehenden Offshore-Windkraftanlagen würde es hier zu einer verstärkten Beeinträchtigung bis hin zu einer Riegelbildung kommen. Die Flächen in der Kieler Förde liegen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ und „Östliche Kieler Bucht“, sodass hier der Austausch zwischen den beiden Natura 2000 Gebieten insbesondere für Meeressäuger beeinträchtigt wäre. Von besonderer Bedeutung sind auch die Wasserflächen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten „Flensburger Förde“ mit dem international bedeutenden Flachgrund „Kalkgrund“ vor der Geltinger Birk und dem EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ mit dem ebenfalls für Meeressäuger bedeutenden Schleisand. Auch hier würde es zu einer Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten kommen. Außerdem wirkt die Flensburger Förde als bedeutende Leitlinie für ziehende Wasservögel auf dem Weg von der Ostsee in die Nordsee, wobei viele Arten küstenparallel an der Westküste von Angeln vorbeiziehen. Dem Schutz der Schweinswale in der Ostsee kommt gleichfalls eine besondere Bedeutung zu. Während die Bestandszahlen der Beltsee-Tiere nach aktuellen Nachforschungen unsicher sind und auf einen Rückgang hindeuten, gehören die Tiere der zentralen Ostsee mit ca. 500 Individuen schon zur Liste der vom Aussterben bedrohten Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN). Die bereits durch den internationalen Schiffsverkehr massiv lärmbelasteten Bereiche der schleswig-holsteinischen Ostsee (insbesondere die Bereiche der Kieler Förde, des Fehmarnbelts und der Lübecker Bucht) würden durch zusätzliche massive Verlärmung durch die Errichtung und den Betrieb von WEA im Küstenmeer weiter belastet und als Lebensraum der Meeressäuger Schweinswal und Seehund deutlich entwertet werden.

## **B zu 2**

Die Energiewende und insbesondere der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien haben eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für Schleswig-Holstein und sind auch für die Zukunft mit erheblichen Chancen für Wertschöpfung und Beschäftigung in Schleswig-Holstein verbunden.

### **B zu 3**

Soll Windenergie im Planungsraum konzentriert und im übrigen Landesgebiet ausgeschlossen werden, so sind Vorranggebiete für Windenergienutzung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ROG mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG auszuweisen. Dies setzt voraus, dass nicht nur der Ausschluss letztabgewogen ist, sondern auch innergebietlich der Vorrang der Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung ermittelt und festgelegt ist. Um den Kompromiss zwischen den Schutzgütern Mensch und Natur, den wirtschaftlichen Chancen, dem Netzausbau und vor allem den klimapolitischen Verpflichtungen zu ermöglichen, hat die Landesregierung in einem gesamträumlichen Plankonzept für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein Planungsalternativen und Planungsparameter überprüft und festgelegt. Die Flächenauswahl erfolgt in den Regionalplänen nach den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien des Grundsatzes. Auswahl und Begründung der Kriterien dokumentiert das gesamträumliche Plankonzept. Sollte im Rahmen der Abwägung anhand dieser Kriterien nicht substantiell Raum geschaffen werden können, sind Abweichungen von den Kriterien im Regionalplan möglich. Unabhängig davon können nach Bedarf weitere Kriterien im Rahmen der Abwägung herangezogen werden, um den konkreten Situationen im Einzelfall gerecht zu werden.

### **B zu 4**

Um den Auswirkungen des Plankonzeptes auf den Anlagenbestand im Land Rechnung zu tragen, können die Regionalpläne Vorranggebiete Repowering ausweisen, wenn dies in der Gesamtabwägung der Belange im jeweiligen Planungsraum erforderlich ist. Die Auswahl der dazu geeigneten Flächen erfolgt unabhängig von der Vorgabe, mit den Regionalplänen der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen; sie trägt aber zur Erreichung der energiepolitischen Ziele bei. Gleichwohl gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Weitere für den Zweck des Repowerings erforderliche Auswahlkriterien werden in den Regionalplänen anhand des teilräumlichen Bedarfs festgelegt. Die Befristung der Vorranggebiete Repowering ist zum einen erforderlich, um die dadurch angestrebte Entlastung der Landschaft von Altanlagen innerhalb des durchschnittlichen Geltungszeitraums der Regionalpläne zu erreichen. Zum anderen wird so sichergestellt, dass die Bevorzugung von Altanlagenbetreibern nach Ablauf der Frist endet, so dass die Benachteiligung neuer Anlagenbetreiber hinsichtlich der Nutzung der Vorranggebiete Repowering zeitlich beschränkt bleibt. Im Sinne der angestrebten frühzeitigeren Entlastung des Landschaftsbildes ist die Frist derart bemessen, dass eine tatsächliche Nutzung der Vorranggebiete Repowering innerhalb des Planungszeitraums des Regionalplans erfolgen kann. Auch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls längeren Anlaufzeit von Projekten zur Nutzung der Vorranggebiete Repowering ist davon auszugehen, dass entsprechende Projekte innerhalb dieses Zeitrahmens umgesetzt werden können. Entsprechen die bebauten Vorranggebiete für Repowering dem Plankonzept, können die Regionalpläne sie bei zukünftigen Planfortschreibungen als Vorranggebiete Windenergie unter Berücksichtigung der gesamträumlichen Belastung übernehmen.

### **B zu 5**

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering, ist es geboten,



auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalplänen grundsätzlich zu verzichten. Fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftschutzes, des Denkmalschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit, können im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen, die dann im Genehmigungsverfahren festzulegen wäre. Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung bleiben grundsätzlich weiterhin möglich, dürfen aber den Vorrang der Windenergienutzung nicht konterkarieren.

#### **B zu 6**

Diese Regelung soll gewährleisten, dass bei einer fortschreitenden Entwicklung des Rotordurchmessers und der Gesamthöhe der Windkraftanlagen die Auswirkungen auf die Bevölkerung in besiedelten Bereichen begrenzt werden. Daher soll bei neu zu errichtenden Windkraftanlagen zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 BauGB als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand eingehalten werden, der das fünffache der Anlagenhöhe beträgt. Denn der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Plangeber die privilegierte Nutzung im Außenbereich unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes ausgestalten und für bestimmte, schutzwürdigere Wohnnutzungen im Innenbereich, in denen Gebäude mit Wohnnutzung nach baurechtlichen Regelungen nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, ein größeres Abstandserfordernis festlegen kann. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Siedlungsbereich zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

Im deutlich dünner besiedelten Außenbereich wird mit dem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Tatsache Rechnung getragen, dass im Außenbereich zulässige Nutzungen grundsätzlich untereinander zu tolerieren sind, sofern dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme hinreichend Rechnung getragen wird. Unter Beachtung der Rechtsprechung in Auslegung und Anwendung des bauplanungsrechtlichen Begriffs der öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB geht von einer Windkraftanlage in der Regel bereits dann keine optisch bedrängende, das Gebot der Rücksichtnahme verletzende Wirkung zu lasten der Wohnnutzung aus, wenn der Abstand mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt. Der jeweilige Abstand wird zwischen der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäudeecke des Wohnhauses und der Mitte des Mastfußes der Anlage gemessen.

#### **B zu 7**

Da gemäß 3 Z Satz 4 das gesamte Landesgebiet einer Überprüfung zu unterziehen ist, werden auch die ehemaligen Eignungsgebiete und bestehenden Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen außerhalb dieser, die aus einer Repowering-Maßnahme hervorgegangen sind, daraufhin überprüft, ob sie den Anforderungen des gesamtträumlichen Konzeptes entsprechen. Dies dient vorrangig der Sicherung der Interessen der Altanlagenbetreiber. Gleichzeitig wird dadurch auch die bisher errichtete Infrastruktur (Netzanbindung und Netzausbau) berücksichtigt und geschützt. Die Regionalpläne sollen diese Belange bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigen.

### **B zu 8**

Dieses raumordnerische Ziel legt sowohl für die Regionalplanung als auch für die Gemeinden fest, dass neben den Vorranggebieten selbst auch der für die Ausübung der Windenergienutzung erforderliche Abstand zur Siedlungsentwicklung bei der Festlegung konkurrierender Nutzungen zu beachten ist.

Dies gilt für regionalplanerische Festlegungen wie die Siedlungsachsen (Kapitel 2.4.1) und die Baugebietsgrenzen (Kapitel 2.4.2) ebenso wie für durch die Bauleitplanung festzulegende konkurrierende Nutzungen.

Die Bestimmung schränkt die Planungshoheit der Gemeinden insoweit ein, als dass zukünftige Planungen, die im Planaufstellungsverfahren der Regionalpläne noch nicht bekannt sind, sich den Abstandsregelungen, die zwischen Vorranggebieten Windenergie bzw. Vorranggebieten Repowering und Wohnnutzung gelten, unterwerfen müssen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering werden verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt. Letztere liegen dann vor, wenn informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren von der Gemeinde durchgeführt werden. Diese Bindung der kommunalen Planungsträger ist durch den erforderlichen vorsorgenden Schutz der Wohnnutzung vor Immissionen gerechtfertigt.

### **B zu 9**

Bei Vorranggebieten, die Gemeindegrenzen überschreiten, sollten gemeindliche Planungsträger im Sinne von § 2 Absatz 2 BauGB sich vor und während des Planaufstellungsverfahrens abstimmen. Dabei sollen insbesondere städtebauliche Anforderungen und Aspekte des kleinräumigen Landschaftsschutzes aufgenommen werden, die auf Regionalplanebene nicht erfasst werden können. Gleichzeitig soll der energiewirtschaftlichen Optimierung bei grenzüberschreitenden Vorhaben Rechnung getragen werden (Netzanbindung und -versorgung sowie Abschattungseffekte). Planerische und umweltrechtliche Anforderungen an die Windenergienutzung führen insbesondere in der deutsch-dänischen Grenzregion zu einem hohen Abstimmungsbedarf, dem die Gemeinden im Bauleitplanverfahren und die Behörden im Genehmigungsverfahren Rechnung tragen sollen.

### **B zu 10**

Die Ausschlusswirkung gilt uneingeschränkt, auch für Einzelanlagen und Repowering-Vorhaben. Dies ist Folge der ausgewiesenen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, die sich auf die im gesamträumlichen Plankonzept für Windenergie des Landes Schleswig-Holstein beschriebenen einheitlichen Ausschlusskriterien für Windenergie stützen.

Bei einzelnen Kleinwindkraftanlagen oder Gruppen von zwei Anlagen mit in der Regel bis zu 30 Metern Gesamthöhe ist generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen, weshalb sie nicht unter den raumordnerischen Ausschluss fallen. Gruppen von drei oder mehr Kleinwindkraftanlagen haben demgegenüber stärkere Umwelt- und Raumauswirkungen, sind daher raumbedeutsam und werden somit vom raumordnerischen Ausschluss erfasst. Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von in der Regel 70 Metern, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4

BauGB als Nebenanlage dienen, trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind. Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummern 5 bis 8 sind bewusst nicht in diese Regelung einbezogen worden, weil es sich hierbei um Anlagen zu Energieerzeugung handelt, die nicht ihrerseits energieerzeugende Nebenanlagen als Betriebsteil beanspruchen können. Für Biogasanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gilt darüber hinaus, dass sie aufgrund der Bedingungen, die eine zwingende Verknüpfung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb voraussetzen, ohnehin nicht als selbständig privilegierte Anlagen des Außenbereichs gewertet werden können.